

Merckblatt

Fasnachtswagen und Umzüge



Wichtige Hinweise:

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Traktoren sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht, gelten als Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmeanhänger, sobald sie von den gesetzlichen Massen abweichen. In diesen Fällen braucht es immer eine Sonderbewilligung, ausgestellt durch das Strassenverkehrsamt Luzern.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Das Strassenverkehrsamt kann auf abgesperrten Umzugsrouten für Fasnachtswagen, welche von Landw. Fahrzeugen gezogen werden eine Sonderbewilligung erteilen. Mit der Bewilligung wird das Zugfahrzeug von der Landw. Fahrt befreit. Die Bewilligung ist gültig für das Befahren der Umzugsroute sowie für die Hin- und Rückfahrt auf direktem Weg. Alle anderen Fahrten sind untersagt. Die Bewilligung gilt nur für Fahrten im Kanton Luzern.

Fasnachts-Tageschilder:

Fasnachts-Tageschilder dürfen nur für Fahrten im Kanton Luzern verwendet werden. Fahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fasnachts-Tagesschilder oder Tagesschilder werden nur abgegeben, wenn ein Fahrzeugausweis oder ein amtlicher Prüfbericht vorliegt (Kopie Tagesausweis gilt nicht).

Betriebssicherheit:

Fahrzeuge, Fuhrwerke und Anhänger, welche an einem Umzug teilnehmen, müssen immer verkehrs- und betriebssicher sein. Das gilt auch für Anhänger ohne Kontrollschild. Bei Fahrzeugen, welche nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichter sowie das oder die Kontrollschild/er durch die Wagenverkleidung nicht verdeckt werden.

Personen auf Umzugswagen:

Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden. Bei allen anderen Fahrten mit Fasnachtswagen dürfen keine Personen mitgeführt werden. Das Auf- und Abspringen während des Umzuges ist strikte verboten. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen zwischen dem Zugfahrzeug und dem oder den Anhängern aufhalten.

Leistungen des Strassenverkehrsamtes:

Folgende Leistungen des Strassenverkehrsamtes wie die Abgabe von Tagesschildern, Fahrzeugausweis, Verkehrssteuern, Sonderbewilligungen und die Beratung für die Wagenbauer sind kostenlos. Verrechnet wird in jedem Fall die Versicherungsprämie.

Für die eingelösten Motorfahrzeuge (auch landwirtschaftliche Traktoren) und Anhänger erteilt das Strassenverkehrsamt die erforderlichen Sonderbewilligungen.

Sicherheitsvorschriften:

Motorfahrzeuge und Anhänger müssen in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sein. Für die Beantwortung allfälliger Fragen wenden Sie sich bitte an das Strassenverkehrsamt.

Nebst den Fahrzeugführern sind jeweils auch die Halter von Fahrzeugen und Anhängern für die ordnungsgemässe Verwendung sowie für die Betriebssicherheit dieser Fahrzeuge und Anhänger mitverantwortlich. Die Sicht nach vorne muss während der Fahrt immer gewährleistet sein (keine Sichtfeldeinschränkung).

Schutz des Publikums:

Ein ganz grosses Gefahrenpotential besteht beim Herunterwerfen von Süssigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können. Den Fasnachtgruppen empfehlen wir, die Fasnachtswagen vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.

Führerausweis:

Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitze der entsprechenden Kategorie sein.

Umzugsvorschriften:

Für die Sicherheit während des Umzuges ist der Veranstalter verantwortlich.

Lärm und Umweltschutz:

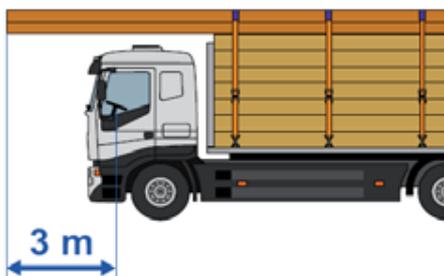
Die Umwelt ist vor übermässigem Lärm und Verschmutzung zu schützen. Es dürfen daher keine umweltgefährdenden Substanzen bewusst oder fahrlässig verteilt werden.

Markierung und Beleuchtung:

Unabhängig ob ein gewerblicher Transport oder ein Umzugswagen über einen seitlichen Überhang verfügt, muss dieser bei den Überfahrten entsprechend gekennzeichnet werden. Als seitlicher Überhang bezeichnet man alles was seitlich über den äussersten festen Bestandteil des Trägerfahrzeuges gemessen hinausragt (z.B. Lieferwagenbreite 2.00 m, Aufbau misst 2.30 m, seitlicher Überhang von je 15 cm und somit bewilligungspflichtig).

Anforderungen an den Fahrzeugführer:

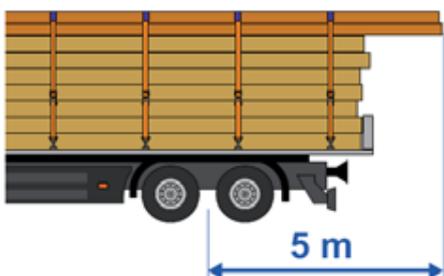
Der Fahrzeugführer muss in jedem Fall die Vorschriften bezüglich der Fahrfähigkeit (Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, etc.) einhalten. Er muss im Besitz von der entsprechenden Führerausweiskategorie sein. Bei Fahrzeugen, welche seitlichen Überhang (Überbreite) oder Überlänge aufweisen empfiehlt es sich, dass der Fahrzeugführer über die nötige Praxis verfügt. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich und wird bei einem Unfall strafrechtlich beurteilt. Bei einem Schadenfall werden allfällige Versicherungsleistungen in den meisten Fällen an den Fahrzeugführer gerichtet.



Überhang nach vorn:

maximal 3 m

(Bei Motorfahrzeugen ab Mitte Lenkvorrichtung bzw. Lenkrad gemessen)



Überhang nach hinten:

maximal 5 m

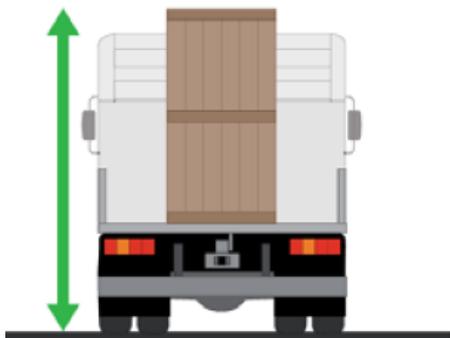
(Bei Motorfahrzeugen und Anhängern von der Mitte der Hinterachse oder dem Drehpunkt der Hinterachsen gemessen)



Markierung nach hinten mit Signalkörper:

ab 1 m Überhang

(Gemessen vom Fahrzeugende)



Höhe ab Strassenoberfläche:

maximal 4 m



Breite:

Die Ladung darf das Motorfahrzeug oder den Anhänger **seitlich nicht überragen.**

max. Breite unbegleitet:
3m

Sobald die obenstehenden Masse überschritten oder die Gesamtlänge bei Anhängerzügen von 18,75 m übersteigt werden, so muss eine Sonderbewilligung beantragt werden.

Anforderungen an das Fahrzeug:

Verkehren die Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, so müssen die Trägerfahrzeuge immer immatrikuliert sein. Die Umgestaltung von Fahrzeugen darf die Betriebssicherheit keinesfalls tangieren. In Spezialfällen ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer Übersicht auf die gesamte Fahrzeugkombination hat. Bei schwierigen Fahrmanövern müssen Hilfspersonen beigezogen werden, welche die Fahrt während dem Umzug überwachen und im steten Sicht- bzw. Funkkontakt mit dem Fahrzeugführer stehen.

Werden an Motorfahrzeuge Anhänger oder Anhängerkombinationen angehängt, müssen die entsprechenden Verbindungsstücke den Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen die Vorschriften in Bezug auf Bremsen, Bremssystemen, Anhängelasten, Deichsel- und Stützlasten eingehalten werden. Bei Unklarheiten kann das Strassenverkehrsamt die nötigen Auskünfte erteilen.

Die Umbauten sind so zu planen, dass keine gefährlichen Teile der Ladung vorstehen. Ziel soll sein, dass die Fahrzeugkombinationen bei den Überfahrten andere Verkehrsteilnehmer so wenig wie möglich behindern.

Kontakte: Tech. Abteilung 041 318 18 66 / Fahrzeugzulassung 041 318 18 11 /
Führerzulassung 041 318 18 22 / Sonderbewilligungen 041 318 18 99.



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Strassenverkehrsamt
Verkehrszulassungen
Arsenalstrasse 45
6010 Kriens

www.strassenverkehrsamt.lu.ch